

Anlage zur BAGFW-Stellungnahme zur Bekanntmachung über die Zielwerte für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 113c Absatz 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) - vom 30. Juni 2024:

Übersicht der derzeit tatsächlich mindestens zu vereinbarenden personellen Mindestausstattung in den Ländern mit den im Entwurf vorgesehenen Zielwerten nach § 113c Absatz 8 SGB XI. Wir weisen darauf hin, dass in den Ländern derzeit keine Differenzierung der Personalschlüssel bzw. Personalanhaltswerte für das Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung und nach Landesrecht ausgebildeten Pflegehilfskräften vorgenommen wird. Daher gleichen sich häufig die Personalanhaltswerte in Ziffer 1 und 2. Teilweise ist auch keine Differenzierung zwischen Hilfs- und Fachkräften vorgesehen, sondern es gilt eine Fachkraftquote. Sofern in einem Bundesland ausschließlich Personalschlüssel bei der Mindestausstattung vereinbart sind, wurden diese in dieser Tabelle in Personalanhaltswerte umgerechnet. Es ergeben sich insoweit zum direkten Vergleich mit den vorgesehenen Zielwerten teilweise fiktive Werte, die in der Realität bezogen auf die Qualifikationsniveaus nicht vorgehalten werden oder werden können – bspw. bei fehlenden QN-3-Kräften usw. Die Anhaltswerte geben so tendenziell eher Gesamtpersonalmengen bei der Mindestausstattung wieder. Dennoch wurde in der Tabelle signalisiert: „grün“: Zielwert wird erreicht; „rot“ Zielwert wird nicht erreicht.

1. für Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung nach Nummer 2

	Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen				
	PG1	PG 2	PG 3	PG 4	PG5
Zielwerte	0,0698	0,0962	0,1159	0,1302	0,1406
Ba-Wü Rahmenvertrag stationär wurde zum 31.12.2023 gekündigt, aktuell wird neu verhandelt. Aus den alten Vorgaben lassen sich Mindestvorgaben ableiten, die keine Differenzierung nach QNs aufweisen. Es gilt ein 50%ige Fachkraftquote.	0,16367	0,21008	0,30674	0,39215	0,43103
Bayern Nachtrag zum LRV ab 1.6.23 in Kraft. Assistenz u. Hilfskräfte keine Unterscheidung	0,0851	0,1633	0,2227	0,2850	0,3132
Berlin Ergänzungsvereinbarung zum	0,0774	0,1343	0,1826	0,2294	0,2779



Rahmenvertrag durch Festlegungen der AG § 75 SGB XI / Assistenz u. Hilfräfte keine Unterscheidung					
BRB die bisher geltenden Personalanhaltswerte nach § 21 LRV. Keine Differenzierung QN.	0,2375	0,3049	0,3460	0,4444	0,5681
Bremen Es lassen sich keine allgemeingültigen Mindestvorgaben für die Ausstattung mit Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung und Hilfskraftpersonal mit Ausbildung darstellen, da für jede Einrichtung in der Überleitung einrichtungsindividuelle Personalschlüssel mit der Differenzierung nach Qualifikationsniveau mittels Überleitungsbogen ermittelt wurden. Vorgaben Mindestpersonalausstattung über <u>alle</u> Qualifikationsniveaus aus Bremen SGB XI vollstationär. Die verantwortliche Pflegefachperson gehört im Sinne des Abs. 1 und Absatz 2 zur Mindestpersonalausstattung (1:100; pro weitere 25 Bew jeweils 10 Std mehr) •Qualitätsbeauftragte und Hygienebeauftragte fließen nicht in die Berechnung der Mindestvorgaben ein.	0,15625	0,2004	0,3290	0,4630	0,5208



Hamburg Ergänzungsvertrag zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 27.06.2023. Es gilt 50 % Fachkraftquote. Mindestpersonalrichtwerte für die allgemeinen Pflegeleistungen ohne Differenzierung nach QNs. Außerdem darf der Anteil der Beschäftigten, die keine Fachkräfte oder landesrechtlich anerkannte Assistenten sind, höchstens 40% betragen (also faktisch 10%-Quote für QN3).	0,0746	0,2174	0,3571	0,5025	0,5650
Hessen Beschluss der AG stationär Hessen 05/2023 / Assistenz u. Hilfskräfte keine Unterscheidung - gilt spätestens ab dem 01.06.2028, inkl. Sonderfunktionen	0,1163	0,1521	0,2044	0,2463	0,2317
MeckPomm Landesrahmenvertragliche Mindestpersonalbesetzung liegt bei 68 % der § 113c Obergrenze	0,0490	0,0913	0,1043	0,1091	0,1058
Nds. Assistenz u. Hilfskräfte keine Unterscheidung.	0,0799	0,1188	0,1695	0,2242	0,2488
NRW Beschluss des Grundsatzausschusses vom 15.6.23	0,0698	0,0962	0,1159	0,1302	0,1406



<p>Rh-PF</p> <p>RV vom 20.6.2023:</p> <p>Mindestpersonalwerte ab dem 01.07.2023 entsprechen den in der jeweiligen Pflegeeinrichtung vereinbarten einrichtungsindividuellen Personalanhaltszahlen</p> <p>Für Neueinrichtungen gilt der hier dargestellte Personalwert (Protokollnotiz in finaler Abstimmung).</p> <p>Es gilt FKQ von 50 %.</p>	0,0714	0,1229	0,1548	0,1953	0,2777
<p>Saarland</p> <p>Fachkraftquote und Mindestpersonalwerte nach § 22 Absatz 3 Rahmenvertrag</p>	0,0633	0,1266	0,1404	0,1544	0,1606
<p>Sachsen</p> <p>Keine Differenzierung QN.</p>	0,1190	0,2188	0,3401	0,4525	0,4878
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Die in Sachsen-Anhalt vereinbarten Mindestwerte liegen bei 78% der Maximalwerte Bund. On top können derzeit nur QMB verhandelt werden mit einem Schlüssel von 1:100. Alle anderen Funktionsstellen sind Bestandteil laufender Rahmenvertragsverhandlungen und sind somit bislang noch in den Anhaltswerten inkludiert.</p> <p>Derzeit wird in Sachsen-Anhalt</p>	0,069	0,0938	0,113	0,1269	0,1371



nicht unterschieden zwischen Hilfskräften gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI und Hilfskräften gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI.					
Schleswig-Holstein Protokollnotiz / Assistenz u. Hilfskräfte keine Unterscheidung - Die Personalmindestgrenze wird bei 80 % des Wertes nach § 113 c SGB XI festgelegt, jedoch gilt diese, entsprechend einer Protokollnotiz erst ab dem 01.01.2029. Bis zum 31.12.2028 wird eine Personaluntergrenze von 75%, bezogen auf den § 113c SGB XI, von den Kostenträgern akzeptiert.	0,1149	0,1502	0,2018	0,2432	0,2282
Thüringen PSK-Beschluss 04-2023. Durchschnittliche Personalausstattung vereinbart: 1 zu 2,6. Ohne Differenzierung nach QNs. Dieser umfasst das gesamte Pflege- und Betreuungspersonal inklusive der Kräfte nach § 84 Abs. 9 (zus. PHK), § 8 Abs. 6 (zus. PFK) und § 92c (Betreuungskräfte aus PSG II Überleitung) SGB XI	0,3846	0,3846	0,3846	0,3846	0,3846

2. für Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr



	Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen				
	PG1	PG 2	PG 3	PG 4	PG5
Zielwerte	0,0451	0,0540	0,0859	0,1130	0,0882
Ba-Wü Rahmenvertrag stationär wurde zum 31.12.2023 gekündigt, aktuell wird neu verhandelt. Aus den alten Vorgaben lassen sich Mindestvorgaben ableiten, die keine Differenzierung nach QNs aufweisen. Es gilt ein 50%ige Fachkraftquote.	0,16367	0,21008	0,30674	0,39215	0,43103
Bayern Nachtrag zum LRV ab 1.6.23 in Kraft. Assistenz u. Hilfskräfte keine Unterscheidung.	0,0851	0,1633	0,2227	0,2850	0,3132
Berlin Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag durch Festlegungen der AG § 75 SGB XI / Assistenz u. Hilfskräfte keine Unterscheidung	0,0774	0,1343	0,1826	0,2294	0,2779
BRB die bisher geltenden Personalanhaltswerte nach § 21 LRV. Keine Differenzierung QN.	0,2375	0,3049	0,3460	0,4444	0,5681
Bremen Es lassen sich keine allgemeingültigen Mindestvorgaben für die Ausstattung mit Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung und Hilfskraftpersonal mit Ausbildung darstellen, da für jede Einrichtung in	0,1562	0,2004	0,3290	0,4630	0,5208



<p>der Überleitung einrichtungsindivuelle Personalschlüssel mit der Differenzierung nach Qualifikationsniveau mittels Überleitungsbogen ermittelt wurden. Vorgaben Mindestpersonalausstattung über <u>alle</u> Qualifikationsniveau aus Bremen SGB XI vollstationär.</p> <p>Die verantwortliche Pflegefachperson gehört im Sinne des Abs. 1 und Absatz 2 zur Mindestpersonalausstattung (1:100; pro weitere 25 Bew jeweils 10 Std mehr)</p> <p>•Qualitätsbeauftragte und Hygienebeauftragte fließen nicht in die Berechnung der Mindestvorgaben ein.</p>					
<p>Hamburg Ergänzungsvertrag zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 27.06.2023. Es gilt 50 % Fachkraftquote. Mindestpersonalrichtwerte für die allgemeinen Pflegeleistungen ohne Differenzierung nach QNs.</p> <p>Außerdem darf der Anteil der Beschäftigten, die keine Fachkräfte oder landesrechtlich anerkannte Assistenten sind, höchstens 40% betragen (also</p>	<p>0,0746</p>	<p>0,2174</p>	<p>0,3571</p>	<p>0,5025</p>	<p>0,5650</p>



faktisch 10%- Quote für QN3).					
Hessen Beschluss der AG stationär Hessen 05/2023 / Assistenz u. Hilfkräfte keine Unterscheidung - - gilt spätestens ab dem 01.06.2028, inkl. Sonderfunktionen	0,1163	0,1521	0,2044	0,2463	0,2317
MeckPomm Landesrahmenver- tragliche Mindestpersonalb esetzung liegt bei 68 % der § 113c Obergrenze	0,0317	0,0513	0,0773	0,0947	0,0663
Nds. Assistenz u. Hilfkräfte keine Unterscheidung.	0,0799	0,1188	0,1695	0,2242	0,2488
NRW Beschluss des Grundsatzaussch usses vom 15.6.23	0,0451	0,0540	0,0859	0,1130	0,0882
Rh-PF RV vom 20.6.2023: Mindestpersonal- werte ab dem 01.07.2023 entsprechen den in der jeweiligen Pflegeeinrichtung vereinbarten einrichtungsindivid uellen Personal- anhaltszahlen Für Neu- Einrichtungen gilt der hier dargestellte Personalwert (Protokollnotiz in finaler Abstimmung). Es gilt FKQ von 50 %.	0,0714	0,1229	0,1548	0,1953	0,2777
Saarland Fachkraftquote und Mindestpersonalw erte nach § 22 Absatz 3 Rahmenvertrag	0,0158	0,0316	0,0351	0,0386	0,0402
Sachsen	0,1190	0,2188	0,3401	0,4525	0,4878



Keine Differenzierung QN.					
Sachsen Anhalt Die in Sachsen-Anhalt vereinbarten Mindestwerte liegen bei 78% der Maximalwerte Bund. On top können derzeit nur QMB verhandelt werden mit einem Schlüssel von 1:100. Alle anderen Funktionsstellen sind Bestandteil laufender Rahmenvertragsverhandlungen und sind somit bislang noch in den Anhaltswerten inkludiert. Derzeit wird in Sachsen-Anhalt nicht unterschieden zwischen Hilfskräften gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI und Hilfskräften gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI.	0,044	0,0527	0,0838	0,1102	0,086
Schleswig-Holstein Protokollnotiz / Assistenz u. Hilfskräfte keine Unterscheidung - Die Personalmindestgrenze wird bei 80 % des Wertes nach § 113 c SGB XI festgelegt, jedoch gilt diese, entsprechend einer Protokollnotiz erst ab dem 01.01.2029. Bis zum 31.12.2028 wird eine Personaluntergrenze von 75%, bezogen auf den § 113c SGB XI, von den Kostenträgern akzeptiert.	0,1149	0,1502	0,2018	0,2432	0,2282
Thüringen PSK-Beschluss 04-2023. Durchschnittliche	0,3846	0,3846	0,3846	0,3846	0,3846



Personalausstattung vereinbart: 1 zu 2,6. Ohne Differenzierung nach QNs. Dieser umfasst das gesamte Pflege- und Betreuungspersonal inklusive der Kräfte nach § 84 Abs. 9 (zus. PHK), § 8 Abs. 6 (zus. PFK) und § 92c (Betreuungskräfte aus PSG II Überleitung) SGB XI					
---	--	--	--	--	--

3. für Fachkraftpersonal

	Vollzeitäquivalente je Pflegebedürftigen				
	PG1	PG 2	PG 3	PG 4	PG5
Zielwerte	0,0616	0,0830	0,1241	0,1970	0,3074
Ba-Wü Rahmenvertrag stationär wurde zum 31.12.2023 gekündigt, aktuell wird neu verhandelt. Aus den alten Vorgaben lassen sich Mindestvorgaben ableiten, die keine Differenzierung nach QNs aufweisen. Es gilt ein 50%ige Fachkraftquote.	0,16367	0,21008	0,30674	0,39215	0,43103
Bayern Nachtrag zum LRV ab 1.6.23 in Kraft	0,0642	0,1232	0,1680	0,2150	0,2363
Berlin Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag durch Festlegungen der AG § 75 SGB XI / ohne zusätzl. Personal (- 0,0233 VZÄ) / Es gilt 50 % Fachkraftquote bei Mindestausstattung	0,0605	0,1221	0,1745	0,2252	0,2777
BRB Die bisher geltenden Personalanhaltsw	0,2375	0,3049	0,3460	0,4444	0,5681



erte nach § 21 LRV. Keine Differenzierung QN. Keine Fachkraftquote geregelt.					
<p>Bremen</p> <p>Es lassen sich keine allgemeingültigen Mindestvorgaben für die Ausstattung mit Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung und Hilfskraftpersonal mit Ausbildung darstellen, da für jede Einrichtung in der Überleitung einrichtungsindividuelle Personalschlüssel mit der Differenzierung nach Qualifikationsniveau mittels Überleitungsbogen ermittelt wurden.</p> <p>Lediglich die Mindestvorgaben für das Fachkraftpersonal lassen sich darstellen, da die Vorgabe, dass 50% der eingesetzten Beschäftigten Fachkräfte sein müssen in der Anlage zum Rahmenvertrag mittels Verweis zur Personalverordnung des Landes Bremen festgeschrieben ist.</p> <p>Die verantwortliche Pflegefachperson gehört im Sinne des Abs. 1 und Absatz 2 zur Mindestpersonalausstattung (1:100; pro weitere 25 Bew jeweils 10 Std mehr)</p> <p>•Qualitätsbeauftragte und Hygienebeauftragte fließen nicht in die Berechnung der</p>	0,0781	0,1002	0,1645	0,2315	0,2604



Mindestvorgaben ein.					
Hamburg Ergänzungsvertrag zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 27.06.2023. Es gilt 50 % Fachkraftquote. Mindestpersonalrichtwerte für die allgemeinen Pflegeleistungen ohne Differenzierung nach QNs. Außerdem darf der Anteil der Beschäftigten, die keine Fachkräfte oder landesrechtlich anerkannte Assistenten sind, höchstens 40% betragen (also faktisch 10%-Quote für QN3).	0,0746	0,2174	0,3571	0,5025	0,5650
Hessen Beschluss der AG stationär Hessen 05/2023 - gilt spätestens ab dem 01.06.2028, inkl. Sonderfunktionen	0,0624	0,0840	0,1256	0,1995	0,3112
MeckPomm Landesrahmenvertragliche Mindestpersonalbesetzung liegt bei 68 % der § 113c Obergrenze.	0,0433	0,0787	0,1116	0,1652	0,2312
Nds. Assistenz u. Hilfskräfte keine Unterscheidung.	0,0799	0,1188	0,1695	0,2242	0,2488
NRW Beschluss des Grundsatzausschusses vom 15.6.23	0,0616	0,0830	0,1241	0,1970	0,3074
Rh-PF	0,0714	0,1229	0,1548	0,1953	0,2777



<p>RV vom 20.6.2023:</p> <p>Mindestpersonalwerte ab dem 01.07.2023 entsprechen den in der jeweiligen Pflegeeinrichtung vereinbarten einrichtungsindividuellen Personalanhaltszahlen</p> <p>Für Neueinrichtungen ab 1.7.23 gilt der hier dargestellte Personalwert (Protokollnotiz in finaler Abstimmung).</p> <p>Es gilt FKQ von 50 %.</p>					
<p>Saarland</p> <p>Fachkraftquote und Mindestpersonalwerte nach § 22 Absatz 3 Rahmenvertrag</p>	0,0791	0,1582	0,1754	0,1931	0,2008
<p>Sachsen</p> <p>Keine Differenzierung QN.</p>	0,1190	0,2188	0,3401	0,4525	0,4878
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Die in Sachsen-Anhalt vereinbarten Mindestwerte liegen bei 78% der Maximalwerte Bund. On top können derzeit nur QMB verhandelt werden mit einem Schlüssel von 1:100. Alle anderen Funktionsstellen sind Bestandteil laufender Rahmenvertragsverhandlungen und sind somit bislang noch in den Anhaltswerten inkludiert.</p> <p>Derzeit wird in Sachsen-Anhalt nicht unterschieden zwischen Hilfskräften gem. § 113c Abs. 1 Nr.</p>	0,0601	0,0809	0,121	0,1921	0,2997



1 SGB XI und Hilfskräften gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI.					
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Protokollnotiz / Assistenz u. Hilfskräfte keine Unterscheidung - Die Personalmindestgrenze wird bei 80 % des Wertes nach § 113 c SGB XI festgelegt, jedoch gilt diese, entsprechend einer Protokollnotiz erst ab dem 01.01.2029. Bis zum 31.12.2028 wird eine Personaluntergrenze von 75%, bezogen auf den § 113c SGB XI, von den Kostenträgern akzeptiert.</p>	0,0616	0,0830	0,1241	0,1970	0,3074
<p>Thüringen</p> <p>PSK-Beschluss 04-2023. Durchschnittliche Personalausstattung vereinbart: 1 zu 2,6. Ohne Differenzierung nach QNs. Dieser umfasst das gesamte Pflege- und Betreuungspersonal inklusive der Kräfte nach § 84 Abs. 9 (zus. PHK), § 8 Abs. 6 (zus. PFK) und § 92c (Betreuungskräfte aus PSG II Überleitung) SGB XI</p>	0,3846	0,3846	0,3846	0,3846	0,3846